

Versorgungszusage

Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG - gesetzlich unverfallbar

Beitragsorientierte Leistungszusage

Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) _____

Herrn/Frau (Versicherte Person) _____

Beginn des Arbeitsverhältnisses _____

Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei der nachfolgenden Versorgungszusage um eine eigenständige Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung handelt, die unabhängig und losgelöst von etwa bestehenden Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung eingerichtet wird. Aus einer älteren Versorgungszusage etwa bestehende Rechte bleiben unberührt.

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

zum Dank für die Dienste, die Sie uns bisher geleistet haben, und im Vertrauen darauf, dass Sie uns auch weiterhin die Treue halten werden, beabsichtigen wir, zu Ihren Gunsten bei der Gothaer Lebensversicherung AG eine Direktversicherung abzuschließen. Einzelheiten enthalten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und die Versicherungspolice.

Wir hoffen, Ihnen damit eine Freude zu bereiten, und bitten Sie, durch Ihre Unterschrift auf dieser Zusage Ihr Einverständnis zu erklären und uns ein unterschriebenes Exemplar wieder zukommen zu lassen.

In die Direktversicherung zahlen wir zu Ihren Gunsten beginnend mit Wirkung zum _____

Zahlweise und Beitrag¹

monatlich in Höhe von _____	EUR
vierteljährlich in Höhe von _____	EUR
halbjährlich in Höhe von _____	EUR
jährlich in Höhe von _____	EUR

Dynamisierung: Der Beitrag erhöht sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Erhöhung wirkt zum Fälligkeitstermin des ersten Beitrags nach Inkrafttreten der Steigerung dieser BBG.

Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, zahlen wir die Beiträge für diese Versicherung nur, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit Anspruch auf Entgelt aus Ihrem aktiven Dienstverhältnis haben.

1. Für das Versorgungsverhältnis gilt der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Gothaer Lebensversicherung AG. Einzelheiten hierüber enthält der Versicherungsschein. Sämtliche Ansprüche aus dieser Versorgungszusage ergeben sich allein anhand der vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Versicherungsleistung.

Für das Versorgungsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen der beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).

2. Hinsichtlich der Bezugsberechtigung gilt folgendes:

- Sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie auf die Erlebensfalleistung ein unwiderrufliches Bezugsrecht.
- Die Leistungen im Todesfall stehen unter den gleichen Voraussetzungen unmittelbar Ihren Hinterbliebenen zu; dabei gilt der Hinterbliebenenbegriff aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gothaer Lebensversicherung AG.

Das verfügte Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

Um den Zweck dieser Versicherung nicht zu gefährden, dürfen die Ansprüche auf die Versicherungsleistung nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet werden.

3. Für den Abschluss einer Versicherung auf Ihr Leben bei der Gothaer Lebensversicherung AG erklären Sie Ihr Einverständnis.
4. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, bleiben die Versorgungsanswartschaften nach Maßgabe der versicherungsrechtlichen Methode gemäß § 2 Abs. 2 ff. BetrAVG aufrechterhalten, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG erfüllt sind (gesetzliche Unverfallbarkeit). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erlöschen die Answartschaften.
5. Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den für das Versorgungs- bzw. Versicherungsverhältnis geltenden Bestimmungen der Gothaer Lebensversicherung AG.
6. § 229 Abs. 1 S.1 Nr.5 SGB V sieht grundsätzlich vor, dass Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Versorgungsbezüge und somit in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als beitragspflichtige Einnahmen gelten. § 226 Abs.2 Satz 2 SGB V sieht für diese monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Bagatellgrenze bzw. einen Freibetrag für die Verbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen. Bei einmaligen Kapitalleistungen gilt gemäß § 229 Abs.1 S.3 SGB V ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate (Verteilung der Kapitalleistung bei der Verbeitragung auf 10 Jahre). Die Bagatellgrenze bzw. der Freibetrag gilt nicht für freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherte.
Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung gilt für die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Freigrenze in Höhe des GKV Freibetrages. Wurde die Versorgung privat mit eigenen Beiträgen fortgeführt und die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person (den Arbeitnehmer) übertragen, sind die aus der privaten Fortführung resultierenden Leistungen bei der späteren Verbeitragung heraus zu rechnen. Sofern Beitragspflicht besteht, zahlt der Versorgungsberechtigte alleine den allgemeinen Beitragssatz in der GKV und gesetzlichen Pflegeversicherung auf seine Versorgungsbezüge. Liegen mehrere beitragspflichtigen Einnahmen vor, muss in Summe max. der Höchstbeitrag (Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit dem Beitragssatz) gezahlt werden.
7. Sollten sich die Verhältnisse insbesondere rechtlicher oder steuerlicher Art ändern, die für diese Vereinbarung maßgebend sind, so haben die Parteien dieses Vertrages das Recht, diese Vereinbarung für die Zukunft anzupassen.

¹ Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge zu einer Direktversicherung aus dem ersten Dienstverhältnis in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung einkommensteuerfrei. Der steuerfreie Dotierungsrahmen reduziert sich um pauschal nach § 40b EStG a.F. versteuerte Beiträge.

8. Nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung die Gothaer Lebensversicherung AG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, E-Mail: info@gothaer.de Alle weiteren Informationen nach Art. 13 DS-GVO enthält das Datenschutz-Informationsblatt, insbesondere Angaben für Kontaktmöglichkeiten zum Datenschutzbeauftragten, zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu den Betroffenenrechten und zu eventuell eingesetzten automatisierten Einzelfallentscheidungen. Das Datenschutz-Informationsblatt in der jeweils aktuellen Fassung befindet sich unter: www.gothaer.de/datenschutz

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber

X

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

X
